



1_A_01 TW –

Bewerbungsbedingungen des Teilnahmewettbewerbs

Wirkungsberichterstattung Grüne Bundeswertpapiere

Verfahrensart	Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß VgV
Stufe des Verfahrens	Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb)
Zweck der Vergabeunterlage	Regelung der formalen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Vorgaben des Vergabeverfahrens („Bewerbungsbedingungen“, die ergänzend zur Bekanntmachung gelten). Das Dokument enthält ferner die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags. Vergabeunterlage zur Information der Bewerber: • nicht auszufüllen, • nicht einzureichen, verbleibt beim Bewerber.
Verhandlungen	Keine Verhandlungen in Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb); Fragen sind zulässig und über die Vergabeplattform DTVP einzureichen. Verhandlungen in Stufe 2 (Angebotsphase) erfolgen nur nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und im vergaberechtlich zulässigen Umfang. Eventuelle Verhandlungen betreffen nicht dieses Dokument.
Öffentlicher Auftraggeber	Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH
Adresse	Olof-Palme-Straße 17, 60439 Frankfurt am Main
Kontaktstelle	siehe Bekanntmachung; Kommunikation grundsätzlich über DTVP
Website	https://www.deutsche-finanzagentur.de



Inhalt

1	Vorbemerkung zur Einordnung dieses Dokuments	4
2	Allgemeine Informationen	4
2.1	<i>Kommunikation im Vergabeverfahren grundsätzlich über DTVP</i>	4
2.2	<i>Technische Voraussetzungen und diesbezügliche Fragen/Informationen</i>	4
3	Auftragsgegenstand und Umfang	5
4	Keine Losteilung	5
5	Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb	5
5.1	<i>Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags</i>	5
5.2	<i>Termine und Fristen</i>	5
6	Fragen und Hinweise	5
7	Verfahrensbeschreibung: Eignungsprüfung & Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb	5
7.1	<i>Eignungsprüfung</i>	5
7.2	<i>Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb</i>	6
7.2.1	Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden	6
7.2.2	Reduktionskriterium: Referenzliste	6
7.3	<i>Kein Präsentationstermin im Teilnahmewettbewerb</i>	6
8	Eignung	6
8.1	<i>Nachweis der Eignung</i>	6
8.2	<i>Eignungskriterien</i>	6
8.2.1	Anforderungen an die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung	7
8.2.2	Eignungsanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	7
8.2.3	Eignungsanforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit	7
8.2.4	Sonstiges	9
9	Anforderungen an den Teilnahmeantrag	9
9.1	<i>Verwendung der Formblätter</i>	9
9.2	<i>Einreichung: elektronische Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote</i>	9
9.3	<i>Textform gemäß § 53 VgV und § 126b BGB ausreichend – einfache elektronische Signatur (EES)</i>	10
9.4	<i>Liste der einzureichenden Unterlagen</i>	10
9.5	<i>Nachforderung von Unterlagen</i>	10
9.6	<i>Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Teilnahmeanträge</i>	10
9.7	<i>Änderungen an den Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb (1. Stufe): unzulässig</i>	10
9.8	<i>Sprache</i>	11
9.9	<i>Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen</i>	11
9.10	<i>Keine Vergütung für die Erstellung des Teilnahmeantrags und des Angebotes</i>	11



10	Bewerbergemeinschaften/Bietergemeinschaften	11
10.1	<i>Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung</i>	11
10.2	<i>Vorgaben zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, § 43 Abs. 2 S. 2 VgV</i>	11
11	Kapazitäten anderer Unternehmen: Unterauftragnehmer und Eignungsleihe	12
11.1	<i>Eignungsleihe (grds. kein Austausch/Verzicht in Stufe 2 Angebotsphase mehr möglich)</i>	12
11.2	<i>Unterauftragnehmer (ohne Eignungsleihe)</i>	13
12	Ausführungsbedingungen / Eigenerklärungen für den Auftragsfall	13
13	Nachrichtlich: Rahmenbedingungen für die 2. Verfahrensstufe (Angebotsphase)	13
13.1	<i>Vorbehalt des Zuschlags auf ein Erstangebot (Angebotsphase)</i>	14
13.2	<i>Nebenangebote: nicht zugelassen</i>	14
13.3	<i>Verhandlungen, Präsentations- und Verhandlungstermine</i>	14
13.4	<i>Zuschlagskriterien – (relevant für die Angebotsphase)</i>	15
13.5	<i>Vertragsbedingungen</i>	15
14	Vergabekammer	15
15	Sonstige rechtliche Hinweise	15



1 Vorbemerkung zur Einordnung dieses Dokuments

Dies ist ein Dokument der Kategorie A. Als solches enthält es die formalen, organisatorischen und verfahrensbezogenen Vorgaben des Vergabeverfahrens.

Das Verhandlungsverfahren gliedert sich in zwei Stufen bzw. Phasen:

Stufe 1 Teilnahmewettbewerb (TW) **Eignungsprüfung und Auswahl geeigneter Unternehmen auf Grundlage der festgelegten Eignungsanforderungen**

Stufe 2 Angebotsphase (AP) **Aufforderung ausgewählter Unternehmen zur Angebotsabgabe und Durchführung der Angebotswertung bzw. Verhandlungen**

Das vorliegende Dokument betrifft die Stufe 1 (Teilnahmewettbewerb).

2 Allgemeine Informationen

Das Vergabeverfahren wird elektronisch in der webbasierten E-Vergabeplattform DTVP durchgeführt. Die Finanzagentur veröffentlicht die Vergabeunterlagen auf dieser Vergabeplattform unter folgender URL im Internet:

<https://www.dtv.de>.

Über DTVP können die Vergabeunterlagen uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Die elektronische Teilnahme an Vergabeverfahren sowie die Registrierung für die E-Vergabeplattform sind für Bewerber bzw. Bieter vollständig kostenfrei.

2.1 Kommunikation im Vergabeverfahren grundsätzlich über DTVP

Anfragen sind grundsätzlich nur über die Vergabeplattform einzureichen. Die Versendung der Bewerberinformationen bzw. Bieterinformationen erfolgt ebenfalls über die Vergabeplattform. Die von der Vergabestelle übermittelten Informationen werden entweder direkt in der bzw. über die Oberfläche der E-Vergabeplattform bzw. dem virtuellen Projektraum zum Vergabeverfahren (z.B. Bekanntmachungen, Kommunikationsnachrichten) oder innerhalb der Plattform bzw. virtuellen Projekträume als Datei-Downloads bereitgestellt (Vergabeunterlagen oder Anhänge zu Kommunikationsnachrichten).

Die Vergabestelle behält sich vor, im Ausnahmefall mit dem Bewerber bzw. Bieter auch per E-Mail zu kommunizieren. Eine geeignete E-Mail-Adresse ist vom Bieter im Angebot anzugeben.

Bzgl. Fragen im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren wird auf Ziffer 6 dieses Dokuments verwiesen.

Interessierte Wirtschaftsteilnehmer sind angehalten, sich fortlaufend über eventuelle zusätzliche Informationen oder Änderungen der Vergabeunterlagen auf der Plattform DTVP zu informieren. Um eine vereinfachte Kommunikation sicherstellen zu können, ist eine Bestätigung der Teilnahme an dem Vergabeverfahren über die Vergabeplattform dringend zu empfehlen. Ohne Bestätigung der Teilnahme an diesem Vergabeverfahren erfolgt keine E-Mail-Benachrichtigung über neue Nachrichten der Vergabestelle, wie z.B. über Aktualisierung der Vergabeunterlagen.

2.2 Technische Voraussetzungen und diesbezügliche Fragen/Informationen

Zur Nutzung der E-Vergabeplattform bis zur Abgabe elektronischer Teilnahmeanträge und/oder Angebote sind bestimmte technische Voraussetzungen zu beachten bzw. zu erfüllen. Informationen hierüber sind der DTVP-Website (bspw. unter <https://dtvp.de/info-center/faq/>) zu entnehmen.

Die Bewerber bzw. Bieter haben sich rechtzeitig und regelmäßig über etwaige Änderungen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Nutzung des Vergabemarktplatzes zu informieren.

Anleitungen und weitere Hilfestellungen sind dem Online-Supportbereich des Anbieters der Vergabeplattform zu entnehmen:

URL: <https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28115025>

Für weitergehende Fragen steht dort auch ein Link zur Generierung einer Support-Anfrage zur Verfügung:

URL: <https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Supportanfrage>.



3 Auftragsgegenstand und Umfang

Die Angaben zu Art und zum Umfang der Leistungen sind der Leistungsbeschreibung (Vergabeunterlagen der Kategorie C; insbesondere Leistungsbeschreibung **1_C_01**) zu entnehmen.

4 Keine Losteilung

Es erfolgt keine Losteilung. Eine Losteilung würde zur Aufteilung der Aufgaben auf verschiedene Auftragnehmer führen. Dadurch wäre die Homogenität der Leistungen gefährdet. Es ist ein gesamtverantwortlicher Ansprechpartner notwendig, Bewerber-/Bietergemeinschaften und Nachunternehmer sind zulässig, unterschiedliche Auftragnehmer jedoch weder wirtschaftlich noch zielführend. Das gesetzgeberische Ziel, den Mittelstandsschutz zu verbessern, wird durch den Verzicht auf die Losteilung nicht verfehlt, da der Gesamtauftrag einen auch für ein mittelständisches Unternehmen bewältigbaren Umfang hat. Eine Losteilung würde vielmehr insgesamt zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung führen. Es erfolgt daher keine Aufteilung in Lose.

5 Verfahrensart: Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Das Vergabeverfahren wird unter Beachtung der Vorschriften des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) geführt. Die Leistung wird nach § 119 Abs. 5 GWB im Wege des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 17 VgV vergeben.

5.1 Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags

Alle Interessenten werden hiermit aufgefordert, einen Teilnahmeantrag einzureichen. Hierbei sind die Vorgaben der Bekanntmachung und der Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb in diesem Vergabeverfahren zu beachten.

5.2 Termine und Fristen

Die Fristen und Termine im Vergabeverfahren sind der Vergabeunterlage **1_A_02** Fristen und Termine zu entnehmen.

6 Fragen und Hinweise

Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer haben die Vergabeunterlagen unverzüglich zu prüfen.

Bestehen nach Auffassung eines Wirtschaftsteilnehmers Widersprüche oder Unklarheiten in den Unterlagen, hat er diese sowie alle sonstigen Fragen („Bewerberfragen“) und Ersuchen um zusätzliche Auskünfte der Vergabestelle grundsätzlich über den Kommunikationsbereich der E-Vergabe- Plattform rechtzeitig im Sinne des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV vor Ablauf der Teilnahmefrist mitzuteilen.

Als rechtzeitig gelten Fragen, die spätestens bis zu der in Vergabeunterlage **1_A_02** genannten Frist beim Auftraggeber eingegangen sind. Nicht rechtzeitig im Sinne des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV gestellte Fragen werden grundsätzlich nicht oder nicht vor Ablauf der Angebotsfrist beantwortet.

Die Finanzagentur wird die Fragen und Antworten anonymisiert über die Vergabeplattform www.dtv.de im Kommunikationsbereich unter dem jeweiligen Vergabeverfahren zur Verfügung stellen. Die interessierten Wirtschaftsteilnehmer können diese ohne Registrierung einsehen und selbständig herunterladen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Interessenten verpflichtet sind, sich regelmäßig zu informieren und die entsprechenden Informationen abzurufen. Interessenten, welche die Teilnahme an dem Vergabeverfahren bestätigt haben, werden mittels E-Mail über neue Informationen der Vergabestelle informiert.

7 Verfahrensbeschreibung: Eignungsprüfung & Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb

Das Vergabeverfahren ist zweistufig.

Die 1. Stufe (Teilnahmewettbewerb) dient ausschließlich der Überprüfung der Eignung für die ausgeschriebene Leistung und – im Falle zahlreicher geeigneter Bewerber – zur Reduzierung der Bewerber für die Angebotsphase. Mittels einer diesbezüglichen Auswahlentscheidung wird festgelegt, welche Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden und damit in der zweiten Verfahrensstufe verbleiben.

7.1 Eignungsprüfung

Der Auftraggeber wird nach Ablauf der Teilnahmefrist die Eignung der Bewerber prüfen, die fristgerecht einen Teilnahmeantrag eingereicht haben (Eignungsprüfung).



Geeignet sind nur solche Bewerber, die die Anforderungen an die Eignung erfüllen. Die Eignungsprüfung erfolgt dabei anhand der Eignungskriterien und -belege, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb als Ausschlusskriterien definiert sind.

7.2 Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb

Es können nur solche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, deren Eignung zuvor (nach Prüfung der übermittelten Unterlagen in der ersten Verfahrensstufe) festgestellt wurde. Die Erfüllung aller Anforderungen an die Ausschlusskriterien ist zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der generellen Eignung. Die Feststellung der Eignung führt jedoch nicht zwingend zu einer Aufforderung zur Angebotsabgabe. Nur diejenigen Bewerber, die vom Auftraggeber dazu aufgefordert werden, können ein (Erst-)angebot einreichen. Unternehmen, die sich nicht um die Teilnahme beworben haben, und Bewerber, die nicht über die geforderte Eignung verfügen, dürfen nicht zur zweiten Stufe des hier bezeichneten Verfahrens zugelassen werden.

7.2.1 Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden

Der Auftraggeber kann die Zahl geeigneter Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, gemäß § 51 VgV reduzieren, sofern genügend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen. Dies behält sich der Auftraggeber vorliegend ausdrücklich vor. Es ist geplant, mindestens drei und höchstens fünf Bewerber zur Abgabe eines (Erst-)Angebots aufzufordern. Die Auswahl erfolgt anhand des Reduktionskriteriums „Referenzenliste über vergleichbare Leistungen“.

Dabei kommen nur solche Bewerber in die Auswahl, welche die Eignungs- und Mindestanforderungen erfüllen (siehe Punkt „Eignungskriterien“).

7.2.2 Reduktionskriterium: Referenzliste

Als einziges Eignungskriterium zur Begrenzung der Zahl der Bewerber (Bewertungskriterium und gleichzeitig Reduktionskriterium) für die zweite Verfahrensstufe (Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb) dient der Eignungsnachweis „Referenzenliste über vergleichbare Leistungen“ (Formblatt **1_B_06**).

Diesem Eignungskriterium kommt deshalb eine besondere Bedeutung zu. Im Übrigen wird auf Ziffer 8.2.3 verwiesen.

7.3 Kein Präsentationstermin im Teilnahmewettbewerb

In der Stufe 1 des Vergabeverfahrens finden keine Termine beim Auftraggeber statt. Die Teilnahmeanträge werden nicht präsentiert.

8 Eignung

8.1 Nachweis der Eignung

Bewerber haben als Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung mit dem Teilnahmeantrag die in der Auftragsbekanntmachung angegebenen Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, ggf. Bescheinigungen und sonstige Nachweise) vorzulegen.

Gegebenenfalls in den weiteren Unterlagen des Teilnahmewettbewerbs enthaltene präzisierende Hinweise sind zu beachten.

Für den Fall, dass der Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden soll, behält der Auftraggeber sich vor, Eigenerklärungen auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen bestätigen zu lassen.

8.2 Eignungskriterien

Der Auftrag kann nur an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben werden, die nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB, § 22 LkSG oder aufgrund Art. 5 k der aktuell geltenden Fassung der VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ausgeschlossen werden.

Für die nachfolgenden Eigenerklärungen sind Formblätter wie bspw. das Formblatt **1_B_02** „Belege der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen“ vorgegeben.

Wenn Aussagen des Formblatts **1_B_02** nicht zutreffen, sind mittels einer vom Bieter selbst zu erstellenden Anlage zu diesem Vordruck die Verstöße mit Datumsangabe und weitere Informationen zu einem etwaigen Gerichts- oder Bußgeldverfahren, sowie die vorgenommenen Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 125 GWB anzugeben, die



Anlage ist als „Anlage zum Formblatt Belege der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen“ zu bezeichnen (s.u.).

Die Eignungskriterien sind nach drei Klassen zu differenzieren:

- (A) Ausschlusskriterium (Mindestanforderung an die Eignung, Ausschluss bei Nichterfüllung),
- (B) Bewertungskriterium (vergleichende Bewertung zur Erstellung einer Rangfolge; Reduktionskriterium),
- (I) Informationskriterium (ohne Bewertung).

Die nachfolgend genannten Eigenerklärungen sind zur Zuordnung der drei o.g. Klassen jeweils mit den entsprechenden Anfangsbuchstaben als Abkürzung (A), (B) oder (I) gekennzeichnet.

8.2.1 Anforderungen an die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- (A) (Soweit zutreffend) Eigenerklärung des Bewerbers, dass – sofern er nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem er niedergelassen ist eintragungspflichtig ist –, er auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle einen aktuellen Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister oder einem vergleichbaren Handelsregister seines Heimatlandes vorlegen wird (Formblatt **1_B_02**).
- (I) Angabe der Nationalen Identifikationsnummer des Wirtschaftsteilnehmers des Bewerbers, Mitglieds einer Bewerbergemeinschaft oder Unternehmens, dessen Kapazitäten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß § 47 VgV (Eignungsleihe) in Anspruch genommen wird (Formblatt **1_B_02**).

Für die Wirtschaftsteilnehmer ist grundsätzlich die jeweilige Wirtschafts-Identifikationsnummer einzutragen. Da diese noch nicht flächendeckend eingeführt wurde, ist eine andere eindeutige Identifikationsnummer eindeutig identifizierbar zu benennen, vorzugsweise die jeweilige Umsatzsteuer-ID (z.B. DE124356789) und – soweit vorhanden – die Nummer aus dem jeweiligen Handelsregister (z.B. HRA 12345).

8.2.2 Eignungsanforderungen an die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- (A) Eigenerklärung des Bewerbers/jedes Mitglieds der Bewerbergemeinschaft zum Bestehen einer angemessenen Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung.

Die Deckungssumme muss mindestens 1 Mio. EUR je Schadensereignis und mindestens 2 Mio. EUR pro Versicherungsjahr betragen. Für den Fall, dass eine solche Versicherung mit den o.g. Mindestdeckungssummen nicht besteht, ist eine Eigenerklärung abzugeben, dass im Falle einer Beauftragung eine Versicherung mit den vorgenannten Mindestbedingungen abgeschlossen wird. Die Übermittlung einer Kopie des Versicherungsscheins ist nur im Falle einer Beauftragung erforderlich und muss spätestens 14 Kalendertage nach Zuschlagserteilung erfolgen, jedenfalls aber vor Beginn der Leistungserbringung. (Formblatt **1_B_02**).

- (I) Umsatzzahlen:
nur sofern entsprechende Angaben verfügbar sind (ansonsten seit Gründungsdatum des Unternehmens):
 - Eigenerklärung zum Nettajahresgesamtumsatz für die letzten drei vor dem Ablauf der Einreichungsfrist abgeschlossenen Geschäftsjahre (Formblatt **1_B_02**);
 - Eigenerklärung zum Nettajahresumsatz für vergleichbare Leistungen in den letzten drei vor dem Ablauf der Einreichungsfrist abgeschlossenen Geschäftsjahren (Formblatt **1_B_02**);
- (I) Eigenerklärung zur durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl (Formblatt **1_B_02**);

8.2.3 Eignungsanforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- (A), (B) Referenzliste über vergleichbare Leistungen (Formblatt **1_B_06**):

Für den Nachweis der Eignung müssen mindestens drei geeignete Unternehmensreferenzen angegeben werden, die nicht älter sind als 5 Jahre. Referenzen gelten als vergleichbar, sofern sie jeweils mindestens einer der folgenden fachlichen Kategorien/Anforderungen zuzuordnen sind:

- I. Durchführung wissenschaftlicher Studien im Bereich nachhaltiger Finanzen oder Erstellung bzw. wissenschaftliche Begutachtung von Wirkungsberichten für nachhaltige Finanzprodukte;



- II. Entwicklung und/oder Anwendung anerkannter wissenschaftlicher Methoden zur Messung bzw. Wirkungsermittlung in den Bereichen Klima-, Umwelt- und Naturschutz;
- III. Fachlich fundierte eigenständige Bewertung oder Analyse von Finanzprodukten oder Investitionen anhand der EU-Taxonomie-Kriterien und/oder der Sustainable Development Goals (SDGs), die über eine bloße Bezugnahme hinausgeht und eine methodisch nachvollziehbare eigene Einordnung/Bewertung umfasst;

Die drei Kategorien/Anforderungen müssen in der Gesamtheit der eingereichten Referenzen abgedeckt sein; eine einzelne Referenz kann mehrere Kategorien gleichzeitig erfüllen. Die drei Kategorien/Anforderungen müssen aber nicht mit jeder Referenz insgesamt erfüllt werden, sondern können auch mit unterschiedlichen Referenzen nachgewiesen werden.

Mindestens eine der eingereichten Referenzen muss zusätzlich für einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 GWB ODER für eine Finanzinstitution erbracht worden sein.

Anzugebende Daten je Referenz:

- a) Name des Auftraggebers
- b) Angabe, ob Auftraggeber ein öffentlicher Auftraggeber nach § 99 GWB und/oder eine Finanzinstitution ist
- c) Zeitraum der Leistungserbringung
- d) Umfang der Leistungen in Personentagen
- e) Zuordnung zu den Kategorien I–III
- f) Beschreibung der erbrachten Leistungen unter Bezugnahme auf die Kategorien I–III

Maßgeblich für die Bemessung des Referenzzeitraums ist das Ende der Teilnahmefrist. Der letzte Leistungstag eines Referenzauftrags darf nicht länger als 5 Jahre vor Ablauf der Einreichungsfrist der Teilnahmeanträge liegen. Laufende Referenzprojekte sind wertbar, sofern die Leistung zum Stichtag der Einreichungsfrist mindestens 6 Monate ununterbrochen erbracht wurde.

Das Eignungskriterium „Referenzliste über vergleichbare Leistungen“ ist das einzige Kriterium zur Begrenzung der Zahl der Bewerber gemäß **§ 51 Abs. 2 VgV** für die 2. Stufe des Verfahrens (Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb). Diesem Eignungskriterium kommt deshalb als Bewertungskriterium und Reduktionskriterium eine besondere Bedeutung zu. Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis des Vergleichs der jeweiligen Gesamtheit aller Referenzen derjenigen Bewerber, denen die generelle Eignung zuerkannt werden kann und deren Teilnahmeanträge nicht aus anderen (bspw. formalen) Gründen ausgeschlossen werden müssen.

Sind höchstens drei geeignete Bewerber vorhanden, werden sämtliche geeigneten Bewerber zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert.

Sind mehr als drei geeignete Bewerber vorhanden, legt der Auftraggeber die Zahl der zur Abgabe eines Erstangebots aufzufordernden Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen auf mindestens drei und höchstens fünf fest. Maßgeblich sind insbesondere die Rangabstände zwischen den Bewerbern, die Vergleichbarkeit und Aussagekraft der eingereichten Referenzen sowie das Verhältnis zwischen dem zusätzlichen Wettbewerbs- und Erkenntnisgewinn und dem hierfür erforderlichen Prüfungs- und Verhandlungsaufwand.

Die Auswahl erfolgt im Wege einer wertenden Gesamtbetrachtung der eingereichten Referenzen (Formblatt **1_B_06**). Dabei werden insbesondere folgende Aspekte vergleichend berücksichtigt:

- der Grad der inhaltlichen Vergleichbarkeit der Referenzprojekte mit dem ausgeschriebenen Auftragsgegenstand,
- die Komplexität und der Umfang der Referenzleistungen,
- der Grad der Mehrfachabdeckung der fachlichen Kategorien (I–III) durch einzelne Referenzen,



- der Grad der wissenschaftlichen Fundierung der Referenzleistung (z. B. Anwendung, Weiterentwicklung oder eigenständige Konzeption anerkannter wissenschaftlicher Methoden gegenüber rein deskriptiver oder aggregierender Tätigkeit),
 - die Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der zugrunde liegenden Analyse bzw. Wirkungsmessung (z. B. Dokumentation der Methodik, Datenherkunft, Validierungsschritte),
 - der Nachweis externer wissenschaftlicher Qualitätssicherung (z. B. Peer-Review, Fachpublikation, Einbindung anerkannter Forschungseinrichtungen oder unabhängiger wissenschaftlicher Gutachter),
 - der Nachweis von Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 GWB, insbesondere mit Bundesministerien, Bundesbehörden oder EU-Institutionen oder mit Finanzinstitutionen.
- (I) Angabe, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt; § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV. Die Angabe ist Bestandteil der Erklärungen in Formblatt **1_B_01** (Teilnahmeantrag).

8.2.4 Sonstiges

- (A) Eigenerklärung aufgrund der Sanktionen gegenüber Russland (Formblatt **1_B_05**);
- (I) Eigenerklärung zur Größenklasse gemäß Definition des Statistischen Bundesamtes¹ des Bewerbers, Mitglieds einer Bergewergemeinschaft oder Unternehmens, dessen Kapazitäten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß § 47 VgV (Eignungsleihe) in Anspruch genommen wird (Formblatt **1_B_02**).
- (A) Angabe der Staatsangehörigkeit (bzw. Staatsangehörigkeiten) des(der) wirtschaftlichen Eigentümer(s) des Bewerbers, Mitglieds einer Bergewergemeinschaft oder Unternehmens, dessen Kapazitäten zum Nachweis der Leistungsfähigkeit gemäß § 47 VgV (Eignungsleihe) in Anspruch genommen wird, laut Eintrag in dem (den) gemäß den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche eingerichteten Register(n). Wenn kein entsprechendes Register vorhanden ist (z. B. bei Nicht-EU-Wirtschaftsteilnehmern), Informationen aus anderen Quellen (Formblatt **1_B_02**).

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er bei Aufträgen ab einer Höhe von 50.000 Euro (netto) gemäß § 19 Abs. 4 MiLoG i. V. m. § 6 Abs. 1 WRegG für die Bewerberin bzw. den Bewerber, die oder der den Zuschlag erhalten soll (bei Bietergemeinschaften: für jedes Mitglied), vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem beim Bundeskartellamt geführten Wettbewerbsregister einholt. Eine Eintragung wird im Rahmen der Prüfung von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB berücksichtigt. Im Übrigen wird auf das Formblatt **1_B_02** verwiesen.

9 Anforderungen an den Teilnahmeantrag

9.1 Verwendung der Formblätter

Die von der Vergabestelle im Rahmen beider Stufen dieses Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Unterlagen dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags (Teilnahmewettbewerb) bzw. des Angebots (Angebotsphase) verwendet werden.

Soweit vom Auftraggeber Vordrucke (Formblätter) zur Verfügung gestellt werden, sind nur diese zu verwenden (siehe Vergabeunterlagen der Kategorie B; Formblätter). Für die vom Bieter zu erstellenden Anlagen oder einzureichende Nachweise werden Deckblätter vorgegeben, die zwecks Vereinfachung ebenfalls zu verwenden sind.

9.2 Einreichung: elektronische Abgabe der Teilnahmeanträge und Angebote

Der Teilnahmeantrag bzw. ein eventuelles Angebot in der zweiten Stufe des Verfahrens sind jeweils fristgerecht über die Vergabeplattform DTVP (<https://www.dtv.de>) elektronisch einzureichen. Eine andere Form der Einreichung als die elektronische Abgabe über die Plattform DTVP ist nicht zulässig.

Teilnahmeanträge (oder Angebote) per E-Mail oder als Fax werden ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Übersendung per E-Mail oder als Fax nur zusätzlich zur elektronischen Einreichung erfolgt. Ebenso werden

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/_inhalt.html



Teilnahmeanträge oder Angebote, die auf dem Postweg oder persönlich abgegeben werden nicht zum weiteren Verfahren zugelassen.

Die Teilnahme an der E-Vergabe über DTVP ist kostenlos. Im Übrigen wird auf Ziffer 2 verwiesen.

9.3 Textform gemäß § 53 VgV und § 126b BGB ausreichend – einfache elektronische Signatur (EES)

Der Teilnahmeantrag und das Angebot in der 2. Verfahrensstufe sind jeweils wie vorgegeben zu signieren und zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der jeweiligen Frist über die Vergabepattform der Vergabestelle (DTVP) zu übermitteln. Auf eine qualifizierte elektronische Signatur (QES) oder eine fortgeschrittene elektronische Signatur (FES) wird verzichtet. Bei elektronischer Übermittlung in Textform sind folglich das Unternehmen und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen. Werden Formblätter mit Unterschrift versehen, genügt auch hier für die Unterschrift die Textform gemäß § 126b BGB, d. h. die Eintragung von Vornamen und Nachnamen oder auch eingescannte Unterschriften sind ausreichend.

Eine Konvertierung von Formblättern des Auftraggebers in das PDF-Format ist weder erforderlich noch gewünscht.

9.4 Liste der einzureichenden Unterlagen

Eine Liste aller mit dem Teilnahmeantrag einzureichenden Unterlagen ist der Vergabeunterlage **1_A_03** zu entnehmen.

9.5 Nachforderung von Unterlagen

Die Vergabestelle behält sich gemäß § 56 Abs. 2 VgV vor, den Bewerber/Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung kurzfristig aufzufordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

Die Nachforderung von Unterlagen, welche zur Reduzierung der Anzahl der Bewerber herangezogen werden, die zu einem Angebot aufgefordert werden, ist analog zu § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

Bzgl. der Reduzierung der Anzahl der Bewerber wird die Referenzliste (**1_B_06**) herangezogen. Diesem Eignungsnachweis kommt folglich ein besonderer Stellenwert zu. Die Referenzliste (**1_B_06**) wird nicht nachgefordert. Fehlt die Referenzliste bei einem Teilnahmeantrag, wird dieser zwingend ausgeschlossen.

Welche Unterlagen nicht nachgefordert werden können, ist dem Dokument **1_A_03** zu entnehmen.

9.6 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme der Teilnahmeanträge

Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kann der Teilnahmeantrag berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Berichtigungen, Änderungen des Teilnahmeantrags und das Zurückziehen von Teilnahmeanträgen sind bei der Vergabestelle in der gleichen Weise wie der Teilnahmeantrag über die Vergabepattform einzureichen.

Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein. Er soll nur die geforderten Angaben, Erklärungen und Unterlagen erhalten. Beigefügte Unterlagen, Prospekte u.a. dürfen keine dem Teilnahmeantrag und dem Anforderungskatalog widersprechenden Angaben enthalten.

9.7 Änderungen an den Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb (1. Stufe): unzulässig

Änderungen an den Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb (z.B. dieser Bewerbungsbedingungen) sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Teilnahmeantrags (§ 53 Abs. 7 Satz 1 VgV, § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV).

Änderungen des Bewerbers an seinen eigenen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein, andernfalls ist der Teilnahmeantrag auszuschließen (§ 57 Abs. 1 Nr. 3 VgV). Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bewerbers/ Bieters können nicht Gegenstand des Vertrages werden.

Zur Information und Abgrenzung:

- Zulässige Änderungswünsche: erst in der Angebotsphase!
- (Änderungswünsche an den Vertragsunterlagen der 2. Stufe des Vergabeverfahrens)

Die Identität des Ausschreibungsgegenstandes muss auch in einem Verhandlungsverfahren gewahrt bleiben. Der Auftraggeber ist zwar ggf. bereit, über einzelne Bestimmungen der Vergabeunterlagen der 2. Stufe (Angebotsphase) des Vergabeverfahrens zu verhandeln, wird jedoch die ausgeschriebene Leistung in ihrer wesentlichen Identität beauftragen. In diesem Zusammenhang wird ergänzend auf die Ziffern 13.1 und 13.3 verwiesen.



9.8 Sprache

Der Teilnahmeantrag ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Eventuelle fremdsprachliche Erklärungen oder Nachweise sind mit einfacher (nicht beglaubigter) deutscher Übersetzung einzureichen, welche maßgeblich ist.

9.9 Kennzeichnung von Geschäftsgeheimnissen

Die Bewerber haben diejenigen Unterlagen/Stellen/Positionen ihres Teilnahmeantrags zu kennzeichnen, die dem Geheimschutz im Sinne von § 165 Abs. 2 GWB unterliegen.

9.10 Keine Vergütung für die Erstellung des Teilnahmeantrags und des Angebotes

Für die Erstellung des Teilnahmeantrags und für die (eventuelle) Erstellung des Angebotes in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens wird jeweils keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt.

Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags verzichtet der Bewerber auf jede Entschädigung für die Erstellung des Teilnahmeantrags sowie für die (eventuelle) Erstellung und auf die Erstattung etwaiger Kosten in diesem Zusammenhang.

10 Bewerbergemeinschaften/Bietergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften/Bietergemeinschaften sind zugelassen und werden wie Einzelbieter behandelt, vgl. § 43 Abs. 2 VgV. Sofern Bewerber-/Bietergemeinschaften in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt werden, sind unter dem Begriff Bewerber oder Bieter auch Bewerbergemeinschaften bzw. Bietergemeinschaften zu verstehen.

10.1 Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung

Bewerber-/Bietergemeinschaften haben mit ihrem Teilnahmeantrag eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Zu diesem Zweck steht in Teil B der Vergabeunterlagen zum Teilnahmewettbewerb das Formblatt **1_B_03** Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung zur Verfügung, das mit dem Teilnahmeantrag einzureichen ist. Auf Verlangen der Auftraggeberin ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben.

Der bevollmächtigte Vertreter muss im Namen der Bewerber-/Bietergemeinschaft Formblatt **1_B_01** Teilnahmeantrag vollständig ausfüllen und unterschreiben. Für die Unterschrift ist die Textform gemäß § 126b BGB ausreichend.

10.2 Vorgaben zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, § 43 Abs. 2 S. 2 VgV

Jedes Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft hat die geforderte Erklärung zum Nachweis des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen mit dem Teilnahmeantrag abzugeben. Hierfür ist das Formblatt Belege der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen **1_B_02** von jedem Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft zu verwenden und unterzeichnet mit dem Teilnahmeantrag abzugeben. Für die Form der Unterschriften ist Textform gemäß § 126b BGB (s. § 53 Abs. 1 VgV) ausreichend. Als vorläufiger Beleg für die Eignung wird die Abgabe der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung akzeptiert.

Die Eignung einer Bewerber-/Bietergemeinschaft muss **insgesamt** mit dem Teilnahmeantrag nachgewiesen werden, d.h. die Erklärungen, Angaben und Belege zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit müssen nicht zwingend von jedem einzelnen Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft erbracht werden.



Ist die wirtschaftliche und finanzielle und/oder technische und berufliche Leistungsfähigkeit eines einzelnen Mitglieds der Bewerber-/Bietergemeinschaft für die Eignung der Bewerber-/gesamten Bietergemeinschaft maßgeblich, so sind die entsprechenden Erklärungen und Belege zur Leistungsfähigkeit von diesem Mitglied mit dem Teilnahmeantrag gemäß § 47 VgV abzugeben. Alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft haben die Eigenerklärung zum Abschluss einer marktüblichen Industriehaftpflichtversicherung mit dem Teilnahmeantrag abzugeben, sofern ihre finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für die Leistungsfähigkeit der Bietergemeinschaft maßgeblich ist.

11 Kapazitäten anderer Unternehmen: Unterauftragnehmer und Eignungsleihe

Wenn der Bewerber/Bieter beabsichtigt, Teile der Leistung von Unterauftragnehmern (Nachunternehmen) ausführen zu lassen, so hat er die Art und den Umfang dieser Leistungen in seinem Teilnahmeantrag anzugeben (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV). Diese Angaben sind in der hierfür vorgesehenen Tabelle im Teilnahmeantrag (Formblatt **1_B_01**) zu machen.

Wenn ein Bewerber die Vergabe eines Teils des Auftrags an einen Dritten im Wege der Unterauftragsvergabe beabsichtigt und sich zugleich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten dieses Dritten beruft, sind zusätzlich auch die Regelungen der nachfolgenden Ziffer 11.1 zu beachten (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 3 VgV). Für die Unterauftragsvergabe ohne Eignungsleihe gelten die Regelungen der Ziffer 11.2.

11.1 Eignungsleihe (grds. kein Austausch/Verzicht in Stufe 2 Angebotsphase mehr möglich)

Wenn ein Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Wirtschaftsteilnehmer in Anspruch nimmt (Eignungsleihe, § 47 Abs. 1 bis 3 VgV), muss er bereits in Stufe 1 des Vergabeverfahrens (mit dem Teilnahmeantrag) folgende Angaben/Nachweise einreichen:

- Name bzw. Unternehmensname und Rechtsform, sowie den gesetzlichen Vertreter und die Kontaktdaten der Wirtschaftsteilnehmer (in der entsprechenden Tabelle im Teilnahmeantrag, Formblatt **1_B_01**).
- Belege der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen (Formblatt **1_B_02**) für jeden dieser Wirtschaftsteilnehmer (vgl. § 47 Abs. 2 VgV). Die Eignung muss insoweit für die Wirtschaftsteilnehmer nachgewiesen werden, wie der Bewerber zum Nachweis seiner Leistungsfähigkeit die Kapazitäten dieses Wirtschaftsteilnehmers in Anspruch nimmt (vgl. § 47 Abs. 2 VgV). Es reicht aus, wenn die Leistungsfähigkeit vom Bewerber und den angegebenen Wirtschaftsteilnehmern gemeinsam nachgewiesen ist. Belege für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung müssen jedoch von dem Wirtschaftsteilnehmer vorgelegt werden, der im Auftragsfall die entsprechenden Leistungen erbringen würde.
- Nachweis, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Wirtschaftsteilnehmer zur Verfügung stehen. Dies hat mittels Einreichung von Verpflichtungserklärungen für jeden dieser Wirtschaftsteilnehmer (Formblatt **1_B_04**) zu erfolgen.
- Nimmt der Bewerber im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, haften Bewerber und Drittunternehmen gemäß § 47 Abs. 3 Satz 1 VgV gemeinsam für die Auftragsausführung; die Haftungserklärung ist mit der Verpflichtungserklärung (Formblatt **1_B_04**) abzugeben.
- Nimmt der Bewerber die Kapazitäten für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (insbesondere Bildungs- und Berufsqualifikation) in Anspruch, hat gemäß § 47 Abs. 3 Satz 2 VgV das Drittunternehmen die Leistung selbst zu erbringen (vgl. bereits oben); eine Haftungserklärung ist hierfür nicht vorgesehen. Auch hierfür ist das Formblatt **1_B_04** einzureichen.
- Eigenerklärung aufgrund der Sanktionen gegenüber Russland (Formblatt **1_B_05**);

Soweit Unterschriften von anderen Wirtschaftsteilnehmern gefordert sind, gilt für die Form der Unterschriften Textform gem. § 53 VgV und § 126b BGB.



Ein Austausch oder ein Verzicht auf diese Wirtschaftsteilnehmer in der Angebotsphase ist grundsätzlich ausgeschlossen. Unberührt hiervon bleibt das Recht bzw. die Pflicht des Auftraggebers den Austausch eines Unternehmens zu verlangen,

- a) bei dem ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, nämlich
 - i. aufgrund Art. 5 k der aktuell geltenden Fassung der VERORDNUNG (EU) Nr. 833/2014 DES RATES vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.
 - ii. UND/ODER weil die erforderliche Eignung des Unternehmens nicht oder nicht mehr vorliegt (§ 47 Abs. 2 Satz 3 VgV);
 - iii. UND/ODER bei dem ein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 GWB vorliegt (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 3). Der Bewerber bzw. Bieter erhält in einem solchen Fall vor einer Austauschentscheidung Gelegenheit, Nachweise einer Selbstreinigung nach § 125 GWB vorzulegen;
- b) und/oder bei dem ein fakultativer Ausschlussgrund gemäß § 124 GWB vorliegt (§ 47 Abs. 3 Satz 4 VgV in Verbindung mit § 124 GWB). Der Bewerber bzw. Bieter erhält auch in einem solchen Fall vor einer Austauschentscheidung Gelegenheit, Nachweise einer Selbstreinigung nach § 125 GWB vorzulegen;
- c) und/oder bei dem ein fakultativer Ausschlussgrund gemäß § 22 LkSG vorliegt.

11.2 Unterauftragnehmer (ohne Eignungsleihe)

Vor Zuschlagsentscheidung wird der Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt kurzfristig (innerhalb nur weniger Tage) verlangen, die Namen der Unterauftragnehmer (Nachunternehmen)² zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind. Sie haben den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Zu diesem Zweck ist das Formblatt **1_B_04** Verpflichtungserklärung zu verwenden. Alternativ kann der jeweilige Bewerber die Verpflichtungserklärungen bereits mit seinem Teilnahmeantrag einreichen.

Ferner wird die Vergabestelle (ebenfalls kurzfristig) durch Fordern des Formblattes **1_B_02** für die benannten Unternehmen vor Zuschlagserteilung prüfen, ob bei den benannten Unterauftragnehmern Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen. Falls ein Ausschlussgrund nach § 123 oder § 124 GWB bezüglich eines Unterauftragnehmers erfüllt ist und eine Selbstreinigung im Sinne des § 125 GWB nicht nachgewiesen wurde, wird die Vergabestelle bzw. die Auftraggeberin den Austausch dieses Unterauftragnehmers verlangen (vgl. § 36 Abs. 5 VgV).

12 Ausführungsbedingungen / Eigenerklärungen für den Auftragsfall

Die Bewerber haben gemäß § 128 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GWB bereits im Teilnahmewettbewerb im Hinblick auf die zweite Verfahrensstufe (Angebotsphase) und für den Auftragsfall verschiedene Eigenerklärungen zu einzelnen Ausführungsbedingungen, wie sie sich aus Ziffer IV) des Teilnahmeantrags (Formblatt **1_B_01**) ergeben, abzugeben.

Wie alle Vorgaben der 1. Stufe des Verfahrens (Teilnahmewettbewerb) sind die Ausführungsbedingungen nicht verhandelbar.

13 Nachrichtlich: Rahmenbedingungen für die 2. Verfahrensstufe (Angebotsphase)

Die finalen Vergabeunterlagen für die Angebotsphase (inkl. Formblätter im MS-Word-Format) werden nur denjenigen Wirtschaftsteilnehmern zur Verfügung gestellt, die nach Auswertung der Teilnahmeanträge zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden.

Die Regelungen der Vergabeunterlagen des Teilnahmewettbewerbs behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch die Vergabeunterlagen der Angebotsphase verändert werden.

² Die Begriffe „Nachunternehmen“ und „Unterauftragnehmer“ werden synonym verwendet



Folgende Vergabeunterlagen sind für die **Angebotsphase** vorgesehen (unverbindliche Planung):

Kategorie	Nr.	Bezeichnung
A	2_A_01	AP – Angebotsbedingungen
	2_A_02	AP – Fristen und Termine
	2_A_03	AP – Liste einzureichender Unterlagen und Hinweise
B	2_B_01	AP – Angebotsschreiben (Formblatt)
	2_B_02	AP – Änderungswünsche (sofern zutreffend v. Bieter zu erstellen) (Formblatt - Deckblatt)
	2_B_03	AP – Leistungskonzept (vom Bieter zu erstellen;) (Formblatt - Deckblatt)
	2_B_04	AP – Kurzlebensläufe (Formblatt)
C	2_C_01	AP – Leistungsbeschreibung (sofern sich Änderungen zu 1_C_01 ergeben)
D	2_D_01	Vereinbarung
(ggf.)	2_E	AP – Fragen-Antworten-Katalog (ggf. Bieterfragen & Antworten der Angebotsphase)

13.1 Vorbehalt des Zuschlags auf ein Erstangebot (Angebotsphase)

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag auf ein Erstangebot zu erteilen.

Zu diesem Zweck haben die Bieter die Möglichkeit, verbindliche (Erst-)Angebote abzugeben, d.h. die Bieter binden sich an sämtliche Inhalte ihres Angebotes und führen im Falle eines Zuschlags den Auftrag nach den Konditionen ihres Angebots durch.

Der Auftraggeber wird in der Angebotsphase ggf. seine Anforderungen an die Erstangebote näher konkretisieren.

Die Bieter dürfen die Vergabeunterlagen (bspw. die Vereinbarung) in der Angebotsphase kommentieren bzw. – soweit vergaberechtlich zulässig – Änderungen hierzu vorschlagen. Die Identität des Ausschreibungsgegenstandes muss auch in einem Verhandlungsverfahren gewahrt bleiben. Der Auftraggeber ist zwar ggf. bereit, über einzelne Bestimmungen der Vergabeunterlagen der 2. Stufe (Angebotsphase) des Vergabeverfahrens zu verhandeln, wird jedoch die ausgeschriebene Leistung in ihrer wesentlichen Identität beauftragen. Ferner können bspw. die Zuschlagskriterien ausdrücklich kein Verhandlungsgegenstand sein (vgl. Ziffer 13.4).

Alle Kommentare bzw. Änderungswünsche bzgl. der Vergabeunterlagen müssen spätestens mit dem Erstangebot eingereicht werden.

Der Auftraggeber wird die in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens eingegangenen (Erst-)Angebote prüfen und bewerten. Sofern ein zuschlagsfähiges Erstangebot vorliegt, bei dem er keinen Verhandlungsbedarf sieht, behält er sich vor, gänzlich auf Verhandlungen zu verzichten und den Zuschlag direkt auf dieses Erstangebot zu erteilen.

Ein Angebot, das Änderungswünsche enthält, ist nicht verbindlich und kommt nicht für einen Zuschlag auf das Erstangebot in Betracht.

Im Übrigen wird im Zusammenhang mit Angebotspräsentationen und Verhandlungen auf Ziffer 13.3 verwiesen.

13.2 Nebenangebote: nicht zugelassen

Nebenangebote werden nicht zugelassen sein. Mehrere Hauptangebote dürfen nicht eingereicht werden und führen zum Ausschluss aller Hauptangebote.

13.3 Verhandlungen, Präsentations- und Verhandlungstermine

Verhandlungen werden nur durchgeführt, sofern kein zuschlagsfähiges Erstangebot eingereicht wird, bei dem der Auftraggeber keinen Verhandlungsbedarf sieht, und er sich deshalb dagegen entscheidet, den Zuschlag direkt auf ein solches Erstangebot zu erteilen. In diesem Fall werden auch die Bieter, die ein Angebot mit Änderungswünschen eingereicht haben, zur Abgabe eines überarbeiteten Angebotes aufgefordert.

Unabhängig davon ist in der Angebotsphase (2. Stufe des Vergabeverfahrens) grundsätzlich mindestens ein Termin mit jedem Bieter vorgesehen, nämlich der Termin für die virtuelle Angebotspräsentation bzw. Präsentation des Leistungskonzepts vorgesehen. Der Präsentationstermin ist als Videokonferenz mittels *Cisco Webex* geplant. Der



Auftraggeber behält sich vor, den Termin alternativ hybrid oder auch in Präsenz vor Ort beim Auftraggeber in Frankfurt am Main abzuhalten.

Zum Präsentationstermin werden grundsätzlich alle Bieter eingeladen, die ein Erstangebot eingereicht haben, das nicht auszuschließen ist. Die Einreichung eines Angebotes mit Änderungswünschen steht der Einladung zur Präsentation nicht per se entgegen. Sofern jedoch ein ausreichender Grad an Wettbewerb an Erstangeboten ohne Änderungswünschen besteht, behält sich der Auftraggeber vor, nur diese zum Präsentationstermin einzuladen.

Sofern Verhandlungen erforderlich sind, plant der Auftraggeber, diese Verhandlungen mit einem Bieter jeweils an dem Tag seiner Angebotspräsentation durchzuführen (erste Verhandlungsrunde).

13.4 Zuschlagskriterien – (relevant für die Angebotsphase)

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Die Zuschlagskriterien sind Teil der Vergabeunterlagen zur Angebotsphase (vgl. Ziffer 12 der Angebotsbedingungen **2_A_01**). Die Zuschlagskriterien können ausdrücklich kein Verhandlungsgegenstand sein.

13.5 Vertragsbedingungen

Für die Auftragsdurchführung gelten die in der zweiten Stufe des Vergabeverfahrens näher definierten Vertragsbedingungen, die Teil der Vergabeunterlagen zur Angebotsphase sind bzw. sein werden. Zur Herstellung maximal möglicher Transparenz ist eine Entwurfsfassung der Vereinbarung zur Information der Bewerber bereits den Vergabeunterlagen des Teilnahmewettbewerbs beigelegt. Es handelt sich um folgendes Dokument:

- **2_D_01** AP – Vereinbarung

Zudem zählt zu den Vertragsbedingungen folgendes Dokument:

- **1_C_02** TW – Anforderungen Übermittlung E-Rechnung.

14 Vergabekammer

Die Vergabe öffentlicher Aufträge unterliegt der Nachprüfung durch die Vergabekammern nach §§ 155 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Zuständig sind die Vergabekammern des Bundes beim Bundeskartellamt:

Bundeskartellamt
Vergabekammern des Bundes
Kaiser-Friedrich-Str. 16
53113 Bonn

15 Sonstige rechtliche Hinweise

Gemäß § 160 Abs. 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist nach § 160 Abs. 3 Satz 1 GWB unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden (bei diesem zweistufigen Verfahren: Frist zur Abgabe der Teilnahmeanträge bzw. Frist zur Abgabe der (Erst-)Angebote),
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind,
5. ein offensichtlicher Missbrauch des Antrags- oder Beschwerderechts nach § 180 Abs.2 GWB vorliegt.

Die in § 160 Abs. 3, Satz 1 GWB genannten Gründe gelten nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2 GWB. § 134 Absatz 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.